

# Beschlussvorlage

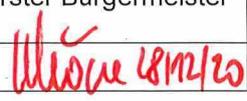
|                  |                   |      |                          |
|------------------|-------------------|------|--------------------------|
| Amt: 302<br>Vogt | Datum: 21.12.2020 | Az.: | Drucksache Nr.: 365/2020 |
|------------------|-------------------|------|--------------------------|

|                       |            |              |            |            |
|-----------------------|------------|--------------|------------|------------|
| Beratungsfolge        | Termin     | Beratung     | Kennung    | Abstimmung |
| Technischer Ausschuss | 13.01.2021 | beschließend | öffentlich |            |

### Beteiligungsvermerke

|             |             |                   |  |  |  |  |
|-------------|-------------|-------------------|--|--|--|--|
| Amt         | Abt. 10/102 | <del>Amt 20</del> |  |  |  |  |
| Handzeichen |             |                   |  |  |  |  |

### Eingangsvermerke

|   |   |               |                                       |   |                         |
|---|---|---------------|---------------------------------------|---|-------------------------|
| Oberbürgermeister   | Erster Bürgermeister  | Bürgermeister | Haupt- und Personalamt<br>Abt. 10/101 | Kämmerei  | Rechts- und Ordnungsamt |
|  23/12 |  | —             | 23.12.2020                            |  | —                       |

Betreff:

Antrag der CDU-Fraktion vom 24.09.2020

Beschlussvorschlag:

Beschlussvorschlag der CDU-Fraktion:

Das Aufstellen von sogenannten gasbetriebenen Wärmepilzen wird auf formlosen Antrag von der Verwaltung bei Vorliegen der Voraussetzungen unbürokratisch und schnell genehmigt.

Anlage(n):

Antrag CDU-Fraktion vom 24.09.2020  
Gasheizstrahler - Stellungnahme Rechtsamt

|  |   |   |          |  |                     |             |
|--|---|---|----------|--|---------------------|-------------|
| BERATUNGSERGEBNIS                            |   | Sitzungstag:  |          |  | Bearbeitungsvermerk |             |
| <input type="checkbox"/> Einstimmig          | <input type="checkbox"/> lt. Beschlussvorschlag | <input type="checkbox"/> abweichender Beschluss (s. Anlage) |          |  | Datum               | Handzeichen |
| <input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit | Ja-Stimmen                                      | Nein-Stimmen  | Enthalt. |  |                     |             |

- Die Maßnahme hat keine finanziellen und personellen (i.S.v. Personalmehrbedarf) Auswirkungen
- Die einmaligen (Investitions-)Kosten betragen weniger als 50 T EUR und die dauerhaft entstehenden Folgekosten inklusive der Personalmehrkosten betragen jährlich weniger als 20 T EUR
- Die finanziellen/personellen Auswirkungen können aufgrund ihrer Komplexität nicht sinnvoll in der Tabelle dargestellt werden und sind daher in der Sachdarstellung enthalten oder als Anlage beigefügt

**-In diesen Fällen ist die Tabelle nicht auszufüllen-**

| Finanzielle und personelle Auswirkungen (Prognose)   |  |  |      |   |      |          |
|--|--|--|------|---|------|----------|
| <input checked="" type="checkbox"/> Investition  | Nicht investive<br><input type="checkbox"/> Maßnahme oder<br>Projekt | 2020   | 2021 | 2022  | 2023 | 2024 ff. |
|  |  | in EUR   |      |   |      |          |
| Investition/<br>Auszahlung   | Aufwand/ Einmalig<br>verminderter Ertrag                             |  |      |   |      |          |
| Zuschüsse/Drittmittel<br>(ohne Kredite)  | Ertrag / Einmalig ver-<br>minderter Aufwand                          |  |      |   |      |          |
| SALDO: Finanzierungs-<br>bedarf:<br>Eigenmittel oder Kredite   | SALDO:<br>Überschuss (+) /<br>Fehlbetrag (-)                         |  |      |   |      |          |
| <b>Folgekosten p.a. /<br/>Aufwendungen und Erträge</b>   |  | <b>Jährlich ab Inbetriebnahme /<br/>nach Abschluss der Maßnahme in EUR</b> |      |   |      |          |
| Aufwand (inklusive Personalmehrkosten, s.u.) /<br>Verminderung von Ertrag  |  |  |      |   |      |          |
| Ertrag /<br>Verminderung von Aufwand   |  |  |      |   |      |          |
| SALDO: Überschuss (+) / Fehlbetrag (-)   |  |  |      |   |      |          |
| <b>Personalmehrbedarf (dauerhaft)<br/>Stelle / Bezeichnung</b>   |  | <b>Entgeltgruppe/ Be-<br/>soldungsgruppe</b>                               |      | <b>Arbeitgeberaufwand p.a.<br/>(Lohn- und Nebenkosten) in EUR</b> |      |          |
| 1.   |  |  |      |   |      |          |
| 2.   |  |  |      |   |      |          |
| 3.   |  |  |      |   |      |          |
| <b>SUMME Personalmehrkosten (dauerhaft)</b>  |  |  |      |   |      |          |
| <b>Ist die Maßnahme im Haushaltsplan berücksichtigt?</b>   |  |  |      |   |      |          |
| <input type="checkbox"/> Ja, mit den angegebenen Kosten <input type="checkbox"/> Ja, mit abweichenden Kosten (Erläuterung in der Begründung) <input type="checkbox"/> Nein |  |  |      |   |      |          |
| <b>Ist die Maßnahme in der mittelfristigen Planung berücksichtigt?</b>   |  |  |      |   |      |          |
| <input type="checkbox"/> Ja, mit den angegebenen Kosten <input type="checkbox"/> Ja, mit abweichenden Kosten (Erläuterung in der Begründung) <input type="checkbox"/> Nein |  |  |      |   |      |          |

Sachdarstellung:

Mit Schreiben vom 24.09.2020 stellte die CDU-Fraktion den Antrag, der Gemeinderat möge über den Umgang mit straßenrechtlichen Erlaubnissen insbesondere von Heizpilzen entscheiden. In der Anlage 1 ist der damalige Antrag beigefügt. In der einschlägigen Sitzung des Gemeinderates vom 19.10.2020 begründete die CDU-Fraktion die Anträge und stellte diese nach der Diskussion im Gremium um.

Sodann kamen folgende Anträge zur Abstimmung:

Stadtrat Täubert stellt vor der Abstimmung über den angepassten Beschlussvorschlag den folgenden Antrag:

Die Verwaltung wird beauftragt nach dem Ende der Coronakrise die Voraussetzungen zu schaffen, die Nutzung von Heizpilzen auf dem Gebiet der Stadt Lahr zu untersagen.

Abstimmungsergebnis:

5 Ja-Stimme(n)

25 Nein-Stimme(n)

0 Enthaltung(en)

Für die CDU-Anträge:

1. Eine Genehmigung zur Errichtung von Wind- und Kältewänden wird ausgesprochen sofern die Voraussetzungen vorliegen. Zu den Voraussetzungen gehört auch die brandschutztechnische Stellungnahme des Brandschutzverantwortlichen (Herr Happersberger). Der Antrag kann formlos gestellt werden. Die Verwaltung sichert eine unbürokratische und schnelle Bearbeitung zu.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

2. Das Aufstellen von sogenannten elektrobetriebenen Wärmepilzen wird auf formlosen Antrag von der Verwaltung bei Vorliegen der Voraussetzungen unbürokratisch und schnell genehmigt. Das Verfahren bei sogenannten gasbetriebenen Wärmepilzen bleibt der Diskussion und Entscheidungsempfehlung des Technischen Ausschusses vorbehalten.

Abstimmungsergebnis:

26 Ja-Stimme(n)

3 Nein-Stimme(n)

1 Enthaltung(en)

3. Den Lahrer Gastronomen wird in den kommenden Monaten, das heißt im Zeitraum von Oktober 2020 bis einschließlich 31. März 2021 eine kostenfreie Nutzung der Außenflächen gestattet.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

In der Sitzung des Technischen Ausschusses vom 11.11.2020 wurde der noch offene Beschlussvorschlag Ziff. 2 behandelt. Im Rahmen der Diskussion wurde an die Verwaltung die Frage nach einer potentiellen Haftung der Stadt gestellt, wenn es beim Betrieb von Gasheizpilzen nach einer straßenrechtlichen Erlaubnis zu Unfällen käme. Im Ergebnis wäre ein Amtshaftungsanspruch denkbar, wenn die straßenrechtliche Erlaubnis rechtswidrig erteilt worden wäre, beispielsweise aufgrund einer nicht berücksichtigten individuellen Gefahrensituation. Inhaltlich wird auf die in der Anlage 2 beigefügte ausführliche Stellungnahme aus Amt 30 verwiesen.

Insofern ist über den noch ausstehenden Antrag Beschluss zu fassen. Zur Klarstellung ist anzuführen, dass eine Erlaubnis von einer Gefahrenprognose im Einzelfall abhängig ist. Hinsichtlich der Gefahren wird auf die Erläuterungen des Kollegen Happersberger in der TA-Sitzung vom 11.11.2020 verwiesen.



Mats Tilebein

---



Stadt **Lahr L**  
**Rechts- und Ordnungsamt**

Herr Mats Tilebein  
Frau Annett Strick, Tel.: 0305  
annett.strick@lahr.de  
Az.: 120.31

22.12.2020

---

An alle Fraktionen

**Sitzung des Gemeinderats vom 19.10.2020 sowie Sitzung des Technischen Ausschusses vom 11.11.2020**  
**Hier: Stellungnahme zur Haftung der Stadt Lahr bei Schäden durch erlaubte Gasheizstrahler**

Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte,

anlässlich des Antrags der CDU-Fraktion auf Zulassung von Wärmepilzen stellte sich in der Sitzung des Technischen Ausschusses vom 11.11.2020 die Frage nach einer Haftung der Stadt Lahr für den Fall, dass es durch die Nutzung erlaubter Gasheizpilze zu einem Unfall kommt.

Für die Beurteilung des Haftungsrisikos der Stadt Lahr ist zu unterscheiden, ob die Verwendung von gasbetriebenen Heizpilzen rechtmäßig oder rechtswidrig erlaubt wurde.

Rechtmäßiges Verwaltungshandeln führt regelmäßig nicht zu einem Entschädigungsanspruch des Einzelnen, es sei denn, dieser wurde im Interesse der Allgemeinheit zur Aufopferung bestimmter nichtvermögenswerter Rechte, insbesondere Leben, Gesundheit, körperliche Unversehrtheit und Freiheit, genötigt. Da die erlaubte Aufstellung von Gasheizpilzen ausschließlich den Interessen der Gastwirte dient, die dadurch in die Lage versetzt werden, einen Außenausschank von Speisen und/oder Getränken auch während der kalten Jahreszeit fortzusetzen, erbringt ein (möglicherweise) durch den Betrieb der Heizpilze geschädigter Bürger kein solches Sonderopfer, so dass sich ein Aufopferungsanspruch gegen die Stadt Lahr nicht begründen lässt.

Erlaubt die Stadt Lahr die Verwendung von Gasheizpilzen, obgleich die Nutzung hätte versagt werden müssen, und ein Dritter erleidet hierdurch einen Schaden, kommt grundsätzlich eine Haftung in Form eines Amtshaftungsanspruchs im Sinne des Artikel 34 Grundgesetz (GG) in Verbindung mit § 839 Bürgerliches Gesetzbuch

(BGB) in Betracht. Die Amtspflichtverletzung löst jedoch nur dann eine Schadensersatzpflicht aus, wenn die Amtspflicht zumindest auch den Geschädigten schützen sollte. Diese Anspruchsvoraussetzung hat eine haftungsbegrenzende Funktion (Maurer/Waldhoff, Allg. Verwaltungsrecht, 19. Aufl. 2017, § 26 Rn. 19). Bislang ist gerichtlich nicht entschieden, ob ein einzelner Geschädigter zum Kreis der durch § 16 Straßengesetz (LStrG) geschützten Personen gehört. Außerdem hängt die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen, soweit die Erlaubnis fahrlässig fehlerhaft erteilt wurde, davon ab, dass der Betroffene zunächst erfolglos gegen den betreibenden Gastwirt vorgegangen ist (§ 839 Absatz 1 Satz 2 BGB).

Bei der Entscheidung über das Sondernutzungsverhältnis hat die Abteilung „Öffentliche Sicherheit und Ordnung“ der Stadt Lahr als Straßenbaubehörde gemäß § 16 Absatz 2 Satz 1 LStrG pflichtgemäßes Ermessen auszuüben, das sich analog der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg in erster Linie an den Auswirkungen des beabsichtigten Verhaltens auf die widmungsgemäße Straßennutzung, insbesondere auf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs und den Belangen der Straßenbenutzer und Anlieger, orientieren muss. Im Rahmen dessen können das Risiko einer unzulässigen Verwendung in Innenbereichen (zum Beispiel in Zelten), das einer Fehlbedienung, das von Gasheizpilzen ausgehende hohe Brand- und Explosionsrisiko und die Gefahr von ausströmenden Flüssiggas sowie das Risiko einer unzureichenden Wartung in die Abwägung einfließen. Daneben sind auch Grundrechte, hier Artikel 12 GG, im Rahmen der Ermessensentscheidung zu berücksichtigen. Letztlich handelt es sich bei der Entscheidung über die Erlaubnis der Verwendung von Heizpilzen, gegebenenfalls unter Auflagen, oder eine Versagung der Erlaubnis um eine Entscheidung im Einzelfall.

Erhält der Beschlussantrag der CDU-Fraktion eine Mehrheit und ein Dritter wird durch die Verwendung eines Gasheizpilzes geschädigt, dessen Sondernutzung in Umsetzung des Gemeinderatsbeschlusses rechtswidrig erlaubt wurde, ist eine Haftung der Stadt Lahr denkbar.

Obgleich nach Antragstellung und Prüfung des Sachverhalts im Einzelfall eine Sondernutzung von Gaspilzen erlaubt werden kann, bleibt die Verwaltung grundsätzlich bei ihrer restriktiven Haltung zur Verwendung flüssigkeitsbetriebener Wärmestrahler.

Mit freundlichen Grüßen

U 22.12.20

Annett Strick

# CDU - Gemeinderatsfraktion

---

Herrn Oberbürgermeister  
Markus Ibert  
Rathaus 1  
77933 Lahr

Vorsitzende: Ilona Rompel  
Tiergartenstraße 2  
77933 Lahr

Tel.: 07821 / 9113-11  
Fax: 07821 / 9113-50

e-mail: sekretariat@kanzlei-rompel.de

---

Lahr, den 24.09.2020

## Antrag der CDU-Gemeinderatsfraktion zur Unterstützung der ortsansässigen Gastronomie

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Ibert,

namens der CDU-Gemeinderatsfraktion darf ich Sie bitten, den nachfolgenden **Antrag** auf die Tagesordnung der nächsten bzw. übernächsten Gemeinderatssitzung zur Beratung und Beschlussfassung zu setzen.

### **Antrag**

Der Gemeinderat möge zur Unterstützung der in Lahr ansässigen Gastronomen nachfolgende unbürokratische Hilfen zu beschließen:

1. Die Errichtung von Wind- und Kältewänden wird vorübergehend ohne Genehmigungsverfahren geduldet.
2. Das Aufstellen von sogenannten Wärmepilzen wird vorübergehend flächendeckend geduldet.
3. Den Lahrer Gastronomen wird in den kommenden Monaten, das heißt im Zeitraum von Oktober 2020 bis einschließlich März 2021 eine kostenfreie Nutzung der Außenflächen gestattet.

### **Begründung:**

Mit dem bevorstehenden Ende der Außengastronomie- und Feriensaison stehen viele Betriebe in der Gastronomie vor schwierigen Herbst- und Wintermonaten. Deshalb macht sich die CDU-Fraktion jetzt für unbürokratische Hilfen stark.

Im Sommer sitzen die Gäste an weit auseinander gestellten Tischen. Doch die kommenden Monate werden die Gastronomen vor großen Herausforderungen gestellt, denn wegen der noch bestehenden Verunsicherung und strengen Hygienekonzepten ist zu befürchten, dass viele Gäste die Innenplätze meiden.

Für die CDU-Fraktion ist es deshalb wichtig, dass wir es den Gastronomen so leicht wie möglich machen, auch in der kälteren Jahreszeit ihre Gäste im Bereich der Außergastronomie zu bedienen. Dazu gehört unter anderem, die Errichtung von Wind- und Kältewänden zumindest vorübergehend auch ohne Genehmigungsverfahren zu dulden. Auch das Aufstellen von sogenannten Wärmepilzen ist flächendeckend zu dulden. Ebenso ist es erforderlich den Gastronomen in den kommenden Monaten eine kostenfreie Nutzung der Außenflächen zu gewährleisten.

Der CDU geht es darum, mit möglichst unkomplizierten Regelungen die Gastronomie in dieser Situation bestmöglich zu unterstützen. Denn sie war eine der Branchen, die von der Corona-Krise und dem damit verbundenen Lockdown besonders schwer betroffen war. Wir glauben, dass die vorgeschlagenen Maßnahmen für die Branche wertvoll sein können. Sie geben den Betrieben nicht nur Planungssicherheit, sondern auch die Möglichkeit, den Außenbereich auch im Winter zu bewirtschaften.

Mit freundlichen Grüßen

  
Ilona Rompe  
CDU-Fraktionsvorsitzende

Mit freundlichen Grüßen

Wilfried Wille  
CDU-Stadtrat